



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01162**  
Datum: 02.09.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek, Andreas  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zur Änderung bei der Bereitstellung von Müllbehältern**

Im Amtsblatt vom 27. August 2015 wurde die Allgemeinverfügung zur Bereitstellung von rollbaren Müllbehältern im Stadtgebiet zum Zwecke der Entleerung veröffentlicht. Diese beinhaltet eine Ausnahme im Sinne der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung, wonach Müllbehälter bereits am Vorabend in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

In der gültigen, am 29. Oktober 2014 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) ist unter § 26 Abs. 1 festgelegt: „Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.“

Ich frage die Verwaltung:

1. Warum wurde eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen, wenn die gültige Satzung bereits eine derartige Regelung enthält?
2. Wenn die Allgemeinverfügung rechtlich erforderlich ist, warum wurde der Stadtrat nicht bereits bei Beschluss der Satzung im Oktober 2014 über dieses Problem informiert?
3. Aus welchem Grund liegen zwischen Inkrafttreten der Abfallwirtschaftssatzung und dem Erlass der Allgemeinverfügung fast 9 Monate?
4. Wurden Bürger der Stadt, die im Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung ihre Müllbehältnisse seit dem 1. Januar 2015

in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr bereitstellen, ordnungsrechtlich belangt?

gez.  
Andreas Scholtyssek  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

09. November 2015

**Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015**

**Anfrage des Stadtrates Herrn Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zur Änderung bei der Bereitstellung von Müllbehältern**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01162**

**TOP: 10.1**

**Fragestellung:**

1. Warum wurde eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen, wenn die gültige Satzung bereits eine derartige Regelung enthält?
2. Wenn die Allgemeinverfügung rechtlich erforderlich ist, warum wurde der Stadtrat nicht bereits bei Beschluss der Satzung im Oktober 2014 über dieses Problem informiert?
3. Aus welchem Grund liegen zwischen Inkrafttreten der Abfallwirtschaftssatzung und dem Erlass der Allgemeinverfügung fast 9 Monate?
4. Wurden Bürger der Stadt, die im Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung ihre Müllbehältnisse seit dem 1. Januar 2015 in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr bereitstellten, ordnungsrechtlich belangt?

**Antwort der Verwaltung:**

zu 1.-3.)

Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Abfallbehälter in der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung hat sich im Vergleich zur vorhergehenden Satzung vom 23.02.2011 nicht geändert. Anlass der Neuregelung in 2011 war ein Stadtratsbeschluss zur flexibleren und bürgerfreundlichen Regelung, dass Abfallbehälter auch am Vorabend der Abholung in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr bereitgestellt werden dürfen (V/2011/09446).

Die Abfallwirtschaftssatzung regelt die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im eigenen Wirkungskreis. Nach Beschlussfassung erreichte die Stadtverwaltung der Hinweis des Landesverwaltungsamtes, dass die Satzungsregelung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) widerspricht, jedoch im vorliegenden Fall eine behördliche Ausnahmeregelung im Einzelfall (Regelung im übertragenen Wirkungskreis) möglich sei.

Seit 2011 ging eine Bürgerbeschwerde zu diesem Thema, und zwar im Juni 2015, ein. Dies zeugt von der breiten Akzeptanz in der Bevölkerung.

Dennoch bestand wie zuvor beschrieben aber Regelungsbedarf. Die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) legitimierte daraufhin – wie vom Landesverwaltungsamt empfohlen - die in der Satzung festgelegte und nachgewiesenermaßen bewährte Verfahrensweise nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) im Wege der Allgemeinverfügung vom 18.06.2015.

zu 4.)

Nein!

Uwe Stäglin  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

25. September 2015

**Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015**

**Anfrage des Stadtrates Herrn Andreas Scholtyssek, CDU/FDP-Fraktion zur Änderung bei der Bereitstellung von Müllbehältern**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01162**

**TOP: 9.8**

**Fragestellung:**

1. Warum wurde eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen, wenn die gültige Satzung bereits eine derartige Regelung enthält?
2. Wenn die Allgemeinverfügung rechtlich erforderlich ist, warum wurde der Stadtrat nicht bereits bei Beschluss der Satzung im Oktober 2014 über dieses Problem informiert?
3. Aus welchem Grund liegen zwischen Inkrafttreten der Abfallwirtschaftssatzung und dem Erlass der Allgemeinverfügung fast 9 Monate?
4. Wurden Bürger der Stadt, die im Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung ihre Müllbehältnisse seit dem 1. Januar 2015 in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr bereitstellten, ordnungsrechtlich belangt?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Verwaltung wird die Anfrage zum Stadtrat November beantworten.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter